



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-62/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	
Aktenzeichen	
Datum	27.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2026	vorberatend
Ausschuss für Bauen - Wirtschaft - Soziales	06.05.2026	vorberatend
Ortsbeirat Lorch	11.05.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Ransel	11.05.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Espenschied	11.05.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	13.05.2026	beschließend
Ortsbeirat Lorchhausen	26.05.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Wollmerschied	02.06.2026	zur Kenntnis
Ortsbeirat Ranselberg	08.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung / den Haushalt 2026 der Stadt Lorch (Rhein) auf Grundlage der Einbringung vom 28.4.2026

Beschlussvorschlag:

Ausschuss BWS:

1. Der Ausschuss BWS schließt sich gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 HGO dem Entwurf des Haushaltes 2026 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in der Sitzung empfohlenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses 2026 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte an.
2. Der Ausschuss BWS spricht sich als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung für den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2026 bis 2029 gemäß § 101 Abs. 3 S. 2 HGO analog aus.
3. Der Ausschuss BWS nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 Kenntnis.

Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss schließt sich gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 HGO dem Entwurf des Haushaltes 2026 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in der Sitzung empfohlenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses 2026 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte an.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung für den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2026 bis 2029 gemäß § 101 Abs. 3 S. 2 HGO analog aus.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 Kenntnis.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:
 - Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2026 bis 2029 beschlossen (§ 101 Abs. 3 HGO).

- Von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 wird Kenntnis genommen (§ 101 Abs. 4 HGO)
- Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zum Haushalt 2026 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in den Vorberatungen beschlossenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2026 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte wird beschlossen (§ 97 Abs. 3 HGO).

Ortsbeiräte:

Der Ortsbeirat nimmt von den Inhalten des Haushaltes 2026 Kenntnis und spricht sich für die entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung aus.

Stadtverordnetenversammlung:

1. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2026 bis 2029 beschlossen (§ 101 Abs. 3 HGO).
2. Von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 wird Kenntnis genommen (§ 101 Abs. 4 HGO)
3. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zum Haushalt 2026 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in den Vorberatungen beschlossenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2026 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte wird beschlossen (§ 97 Abs. 3 HGO).

Finanzielle Auswirkungen:**Sachdarstellung:**

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Lorch für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anlage(n):

1. Haushalt 2026 Einbringung STVV 28.04.2026

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister